

## Lieferantenkodex der STAR-Gruppe

### 1. Basis der Zusammenarbeit

Dieser Lieferantenkodex ist abgeleitet aus den Verhaltensgrundsätzen der STAR-Gruppe und lehnt sich an die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) sowie an die Grundsätze der „Global Automotive Sustainability Practical Guidance“ an.

Nachhaltiges und gesellschaftlich verantwortliches Wirtschaften ist die Basis all unserer Geschäfte und eine universelle Grundlage guter, langfristiger Geschäftsbeziehungen.

Dieser Lieferantenkodex definiert alle Ansprüche, die die STAR-Gruppe an sich selbst stellt und deren Einhaltung auch von ihren Lieferanten eingefordert wird.

Dieser Lieferantenkodex gilt weltweit für alle Lieferanten der STAR-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen.

Um sicherzustellen, dass unsere hohen ethischen und ökologischen Standards entlang der gesamten Lieferkette eingehalten werden, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie alle in diesem Dokument enthaltenen Anforderungen an ihre Lieferanten, Zwischenhändler, Subunternehmer und sonstige Geschäftspartner verbindlich weitergeben. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten klare Anforderungen und Vorgaben für die Akteure in ihrer Lieferkette aufstellen und regelmäßige Überprüfungen und Audits durchführen, um sicherzustellen, dass die Standards oder vergleichbare Standards eingehalten werden. Außerdem fordern wir von unseren Lieferanten eine offene und transparente Kommunikation und Unterstützung bei der Überwachung und Verbesserung der Standards.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten der STAR-Gruppe, einen eigenen Kodex zu entwickeln, um die aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich weiterzugeben und zu fördern.

### 2. Korrekte Geschäftspraktiken, Geschäftsethik und Integrität

#### 2.1. Rechtmäßiges Verhalten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie rechtmäßiges Verhalten über die Gewinninteressen stellen und dies in der gesamten Lieferkette sicherstellen.

Die jeweilig gültigen anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Gesetzesverstöße werden nicht toleriert.

#### 2.2. Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnungen)

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Geschäftsunterlagen, einschließlich u.a. Finanzabschlüsse, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen sowie ggf. Einreichungen an Kunden oder Regulierungsbehörden genau erfassen, pflegen und melden. Bücher und Aufzeichnungen sind in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen, um Transaktionen in jedem Fall korrekt und nicht irreführend darzustellen.

#### 2.3. Offenlegung von Informationen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie finanzielle und nicht-finanzielle Informationen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den üblichen Gepflogenheiten der Branche offenlegen. Gegebenenfalls beinhaltet dies Informationen über die Belegschaft, Arbeitsschutzmaßnahmen, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, Finanzlage und Leistung.

Erstellt von		Version	8	Geändert von		Verteiler	Webseite
Erstellt am	03.2019	Klassifizierung	öffentlich	Geändert am	04.2023		Seite 1 von 7

## 2.4. Geheimhaltung und Datenschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sorgfältig mit vertraulichen Informationen umgehen und sensibel sind im Umgang mit Daten. Die Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sind einzuhalten.

Der Schutz aller Privatsphäre bei der Verwendung personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsdaten wird gewährleistet. Personenbezogene Daten werden nicht außerhalb der im Auftragsverhältnis vereinbarten Zwecke genutzt oder missbraucht.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden diskret und vertraulich behandelt und weder an unbefugte Dritte weitergegeben noch ihnen zugänglich gemacht. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zu erarbeiten und einzuführen.

Alle Dokumente und Unterlagen werden sachgerecht bzw. vereinbarungsgemäß aufbewahrt und nicht unlauter verändert oder vernichtet.

Der Schutz geistigen Eigentums Dritter ist zu respektieren.

## 2.5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie weltweit fair und integer handeln.

Im Rahmen eines fairen und freien Wettbewerbs sind ausschließlich seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken anzuwenden, insbesondere unter Beachtung der jeweiligen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Ein freier Markt und offener Wettbewerb sind zu erhalten und durchzusetzen. Es ist verboten, unzulässige Behinderungen des Wettbewerbs und abgestimmte Verhaltensweisen zu bezwecken, zu bewirken oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen. Dazu gehören unangemessener Informationsaustausch, Preisabsprachen, Angebotsmanipulation und missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung in weiterer Form.

## 2.6. Plagiate

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie das Risiko der Einführung von Plagiaten minimieren, indem sie entsprechende Methoden und Prozesse entwickeln, implementieren und aufrechterhalten. Es sind wirksame Verfahren einzuführen, welche gefälschte Teile und Materialien erkennen. Erkannte Plagiate sind zu isolieren und der Original-Hersteller sowie die Strafverfolgungsbehörde sind umgehend zu informieren.

## 2.7. Produktintegrität

Der Lieferant entwickelt, fertigt und liefert Produkte, die den jeweiligen Anforderungen an den letzten Stand der Technik bezüglich Produktintegrität entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

**Produktsicherheit:** Die Erzeugnisse führen nicht zu einem unzumutbaren Risiko für die Gesundheit von Menschen und für die Sicherheit der Umwelt. Dies gilt sowohl für den bestimmten Gebrauch, für den vorhersehbaren Missbrauch der Produkte sowie auch für die Verwendung von in Ihrer Nutzung eingeschränkten Materialien.

**Produktkonformität:** Produkte erfüllen die geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften im Herstellungsland, im Montageland und ebenfalls im Verwendungsland. Dies schließt ausdrücklich das aktive Verbot der Verwendung von gefälschten Teilen (Plagiaten) oder Material aus nicht genehmigten Quellen entlang der Lieferkette ein.

**Produkt-Cyber-Sicherheit:** Schutz vor unbefugter Manipulation, die sich potenziell auf die Produktsicherheit oder die Produktkonformität auswirken könnte.

Jede mögliche Verletzung der Produktintegrität muss der STAR-Gruppe unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Erstellt von		Version	8	Geändert von		Verteiler	Webseite
Erstellt am	03.2019	Klassifizierung	öffentlich	Geändert am	04.2022		Seite 2 von 7

## 2.8. Interessenskonflikte und Korruption

Korruption wird in keinerlei Ausführung toleriert, weder als Bestechung, Bestechlichkeit, Erpressung, Veruntreuung, Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung noch als sonstige unlautere Beeinflussung. Die geltenden Gesetze sind einzuhalten.

Jegliche direkte oder indirekte Zuwendung oder Entgegennahme von Geschenken, Einladungen oder Ähnlichem gegenüber Geschäftspartnern in direktem Zusammenhand mit der Vermittlung, Vergabe, Lieferung, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen ist untersagt.

Die sonstige Zuwendung oder Entgegennahme von Geschenken und Einladungen ist nur zulässig, wenn diese so bemessen sind, dass sie aufgrund ihres Wertes, ihres finanziellen Rahmens oder in sonstiger Hinsicht nicht dazu geeignet sind, Handlungen oder Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen oder den Empfänger in eine verpflichtende Abhängigkeit zu bringen. Dabei ist die zeitliche Nähe von Zuwendungen im Zusammenhang mit aktuellen Projektentscheidungen ebenso zu betrachten wie die Häufigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen.

Gegenüber Amtsträgern sind Geschenke und Einladungen verboten.

Private und geschäftliche Interessen sind strikt zu trennen. Sämtliche Handlungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Interessenskonflikte sind zu vermeiden.

## 2.9. Einhaltung der Regeln der Handelskontrolle

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie im globalen Kontext die Einhaltung der jeweils anwendbaren Export-, Zoll- und Steuergesetze sicherstellen.

Die jeweils anwendbaren Regelungen bezüglich Import, Export und Transfer von Waren, Technologien und Dienstleistungen sowie beim Kapital- und Zahlungsverkehr sind national und international einzuhalten.

Handelsverbote (Embargo) und Handelsbeschränkungen sind zu beachten bzw. anzuzeigen. Hierfür sind geeignete Richtlinien und Verfahren einzuführen, welche die Einhaltung der Beschränkungen für die Ausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie in bestimmte Bestimmungsländer sowie des Verbots von Transaktionen mit bestimmten Ländern, Unternehmen und Einzelpersonen gewährleisten.

Die jeweils anwendbaren aktuellen Vorschriften im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind einzuhalten.

## 2.10. Wahrung von Identität und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Beschwerdemechanismen entwickeln und umsetzen. Diese sollen sicherstellen, dass Mitarbeiter oder Geschäftspartner nicht aufgrund einer Beschwerdeanzeige eine Kündigung, Drohung, Belästigung oder anderen Benachteiligungen ausgesetzt sind. Versuche, gegen eine andere Person Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, sind mit angemessenen Disziplinarmaßnahmen zu sanktionieren.

## 2.11. Unternehmenskontinuität

Im Hinblick auf Geschäftskontinuität und Lieferkette führt der Lieferant kontinuierlich umfassende Aktivitäten zur Identifizierung und Bewertung von Risiken durch. Für identifizierte Risiken werden Maßnahmen zur Risikominimierung sowie Backup- und Kontinuitätspläne durchgeführt und regelmäßig getestet, um die Auswirkungen von Unterbrechungen und Störungen auf das Geschäft der STAR-Gruppe unterstützenden Abläufe zu minimieren.

Erstellt von		Version	8	Geändert von		Verteiler	Webseite
Erstellt am	03.2019	Klassifizierung	öffentlich	Geändert am	04.2022		Seite 3 von 7

## 3. Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Energiemanagement

Die deutschen Gesellschaften der STAR-Gruppe sind nach DIN EN ISO 14001 und 50001 zertifiziert.

Die internationalen Gesellschaften der STAR-Gruppe sind angehalten diesen Zertifizierungsstandards ebenfalls zu entsprechen.

Aus diesem Grund erwarten wir auch von unseren Lieferanten, dass sie danach streben, nachhaltige ökologische Auswirkungen ihrer Aktivitäten, Produkte, Dienstleistungen auf ein Minimum zu reduzieren. #

### 3.1. Verantwortungsbewusste Beschaffung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Aktivitäten unterstützen, die eine verantwortungsbewusste Rohstoffbeschaffung sicherstellen. Die wissentliche Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden.

Die Verwendung von Rohstoffen, die von Embargos oder sonstigen Einfuhrbeschränkungen betroffen sind, ist nach Möglichkeit auszuschließen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, diese Rohstoffe in hergestellten Produkten in der Lieferkette zu identifizieren und die Herkunft und Bezugsquellen der von ihnen verwendeten Rohstoffe offenzulegen. Die Beschaffung von Konfliktmineralien (Zinn, Wolfram, Tantal, Gold) ist über validierte Zulieferer abzuwickeln.

Maßnahmen zur Verringerung des Ressourceneinsatzes und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sind kontinuierlich durchzuführen. Mit Rohstoffen ist sparsam umzugehen.

Wir legen einen großen Wert auf Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein und erwarten von unseren Lieferanten, dass sie soweit möglich umweltfreundliche Verpackungen und Materialien einsetzen, die wiederverwendet oder recycelt werden können.

### 3.2. Sorgfaltspflichten bezüglich Lieferketten und Mineralien aus konfliktbetroffenen & Hochrisikogebieten

Lieferanten werden Sorgfaltspflichtenprozesse (Due Diligence) einführen, um Risiken für die Verletzung von Menschenrechten und Umweltauswirkungen in ihren Lieferketten zu ermitteln, zu verhindern und zu minimieren, einschließlich geeigneter Beschwerdemechanismen und Berichterstattung, die auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und anderen entsprechenden Leitlinien basieren. Der Lieferant wird alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einhalten.

Als Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette wird vom Lieferanten erwartet, dass er die Sorgfaltspflichtenprozesse und Rückverfolgbarkeit in seiner gesamten Lieferkette für alle Mineralien unterstützt. Es wird erwartet, dass der Lieferant die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Mineralien aus Konfliktgebieten und Gebieten mit hohem Risiko kennt und die Einhaltung dieser Gesetze im Einklang mit der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ sicherstellt.

Damit wird der Lieferant seine Lieferketten im Rahmen von Sorgfaltspflichtenprozessen daraufhin prüfen, ob an die STAR-Gruppe verkaufte Produkte kritische Mineralien oder Materialien enthalten, und die neuesten Versionen der relevanten Berichtsvorlagen wie „Conflict Minerals Reporting Template“ (CMRT) & „Cobalt Reporting Templates“ (CRT) von der „Responsible Minerals Initiative“ (RMI) auf Grundlage genauer und wahrheitsgemäßer Informationen, die ihm von den eigenen Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, fertig stellen, sowie aktuelle und aktualisierte Informationen wie CMRTs & CRTs jederzeit der Star-Gruppe zur Verfügung stellen und auf die Beseitigung nicht konformer Schmelzen in den betroffenen Lieferketten hin arbeiten.

### 3.3. Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei allen Tätigkeiten zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt/Biodiversität sowie zu einer nachhaltigen Landnutzung verpflichten und entsprechende Maßnahmen einleiten. Dazu gehört zum Beispiel der Schutz wichtiger Gebiete biologischer Vielfalt und die Förderung nachhaltiger

Erstellt von		Version	8	Geändert von		Verteiler	Webseite
Erstellt am	03.2019	Klassifizierung	öffentlich	Geändert am	04.2022		Seite 4 von 7

Anbaumethoden. Darüber hinaus sollten unsere Lieferanten die Entwaldung minimieren und Aufforstungsmaßnahmen fördern, um den Waldverlust zu kompensieren und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beizutragen.

### 3.4. Vermeidung von Umweltbelastungen

Die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Umweltschutz sind einzuhalten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Emissionen im Produktionsprozess reduzieren, belastende Emissionen kontrollieren und vor deren Freisetzung in die Umwelt soweit möglich aufbereiten.

Abfälle werden so weit wie möglich vermieden, reduziert oder recycelt. Es wird auf Verfahren geachtet, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

Einwirkungen auf die Umwelt in den Bereichen Energie, Wasserverunreinigung und -verbrauch sowie Bodenverunreinigung sind so gering wie möglich zu halten.

### 3.5. Bodenqualität

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Bodenqualität durch die Einhaltung von Umweltgesetzen und -vorschriften schützen und verbessern. Auch soll der Lieferant geeignete Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass die Bodenqualität erhalten bleibt und seine negativen Einwirkungen auf diese so weit wie möglich begrenzt werden.

### 3.6. Vermeidung von gefährlichen Substanzen

Substanzen, deren Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt, sind zu vermeiden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ein Gefahrenstoffmanagement unterhalten, das den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherstellt. Jegliche Gefahrstoffe im Produktionsprozess sind zu identifizieren und zu dokumentieren. Das geltende Recht ist zu beachten.

### 3.7. Land-, Wald- und Wasserrechte

Unsere Lieferanten sollten sich bei allen ihren Aktivitäten an nachhaltige und ethische Geschäftspraktiken halten, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Land-, Wald- und Wasserrechte der betroffenen Gemeinschaften und die Vermeidung von Landraub und Zwangsräumungen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sicherstellen, dass sie bei allen Aktivitäten die freie, vorherige und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einholen und dass sie sicherstellen, dass ihre Aktivitäten keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Darüber hinaus sollen sie keine Landraubpraktiken ausüben und sicherstellen, dass ihre Aktivitäten nicht zu einer Enteignung von Gemeinschaften oder einer Verletzung der Landrechte führen.

### 3.8. Umweltverträgliche Produkte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf achten, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich möglichst für eine Wiederverwendung oder gefahrlose Entsorgung eignen. Die an STAR gelieferten Produkte enthalten keine besorgniserregenden Stoffe, die unter die REACH-Verordnung fallen. Gegebenenfalls sind betroffene Inhaltsstoffe an die STAR-Gruppe vorgängig zu melden. Materialien oder Zukaufteile, die nicht den RoHS-Vorgaben entsprechen, sind vom Lieferanten in Absprache mit der STAR zu substituieren.

Die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien, Produkten und Arbeitsumgebungen ist konsequent zu fördern. Bei der Bewertung und Auswahl unserer Lieferanten sind diese Themen für uns von großer Bedeutung.

Erstellt von		Version	8	Geändert von		Verteiler	Webseite
Erstellt am	03.2019	Klassifizierung	öffentlich	Geändert am	04.2022		Seite 5 von 7

## 4. Anerkennung der Menschenrechte und angemessene Arbeitsbedingungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Menschenrechte anerkennen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

Die Grundrechte aller Menschen, insbesondere die Würde und Privatsphäre jedes Einzelnen sind zu schützen und zu respektieren.

Alle Beschäftigten haben das Recht auf Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit gemäß den jeweiligen nationalen Vorschriften.

Dies gilt für alle Beschäftigten, Vollzeit- wie Teilzeitkräfte, Zeitarbeiter, Migranten, studentische Mitarbeiter und alle weiteren Angestellten.

### 4.1. Vermeidung von Diskriminierung

Diskriminierung, Belästigung, Herabwürdigung oder Benachteiligung aufgrund von Rasse, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Alter oder Weltanschauung werden nicht geduldet.

Sachlich ungerechtfertigte und unzulässige Ungleichbehandlung ist zu unterlassen. Der Grundsatz von Chancengleichheit ist einzuhalten. Gegenseitige Achtung, Wertschätzung und ein verantwortungsvolles Miteinander prägen jegliche Zusammenarbeit.

### 4.2. Rechte von Minderheiten und indigenen Völker

Unsere Lieferanten sollten sich an die international anerkannten Menschenrechtsnormen halten, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sicherstellen, dass durch ihre Aktivitäten keine negativen Auswirkungen auf diese Gruppen entstehen und dass sie ihre Rechte und Bedürfnisse durch Konsultation und Zustimmung berücksichtigen.

### 4.3. Frauenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei allen ihren Aktivitäten an nachhaltigen und ethischen Geschäftspraktiken halten, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Achtung der Frauenrechte. Unsere Lieferanten verpflichten sich keine Diskriminierung gegenüber Frauen auszuüben und sich an alle relevanten Gesetze zu halten, einschließlich der Gesetze zum Schutz vor sexueller Belästigung. Wir erwarten auch, dass sie sicherstellen, dass Frauen bei der Beschäftigung und im Management gleichberechtigt sind und dass ihre Arbeitsbedingungen fair und sicher sind. Unsere Lieferanten müssen darüber hinaus sicherstellen, dass ihre Arbeitsumgebung frei von sexueller Belästigung ist und dass Beschwerden in einer fairen und effektiven Weise behandelt werden.

### 4.4. Sexuelle Belästigung

Beschäftigte werden vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer und verbaler Belästigung oder Missbrauch geschützt.

Hierfür sind klare Richtlinien zu definieren und an die Beschäftigten zu kommunizieren.

### 4.5. Kinder- und Zwangsarbeit

Kinderarbeit wird nicht toleriert. Das Verbot von Kinderarbeit und der Schutz jugendlicher Beschäftigter darf nicht umgangen werden. Das Mindestalter jugendlicher Arbeitskräfte muss mit den geltenden Gesetzen übereinstimmen. Junge Arbeitskräfte dürfen keine gefährlichen Arbeiten durchführen und Nachtarbeit, Mehrarbeit, welche den gesetzlichen Regelungen entgegensteht, sind nicht erlaubt.

Jede Art von Zwangsarbeit, unfreiwillige Gefängnisarbeit oder Arbeit von Opfern von Sklaverei oder Menschenhandel ist verboten.

Es wird allen Beschäftigten die Freiheit gewährt, ihre Arbeitsstelle unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Erstellt von		Version	8	Geändert von		Verteiler	Webseite
Erstellt am	03.2019	Klassifizierung	öffentlich	Geändert am	04.2022		Seite 6 von 7

## 4.6. Arbeitsbedingungen, -zeiten und Löhne

Ein hygienischer Arbeitsplatz, Zugang zu Trinkwasser, ausreichende sanitäre Anlagen, regelmäßige Sicherheits-schulungen und eine Notfallvorsorge müssen Standard für alle Beschäftigten sein. Entlohnung und Sozialleistun-gen müssen mindestens den jeweiligen nationalen und lokalen gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der natio-nalen Wirtschaftsbereiche, Branchen und Regionen entsprechen. Alle Beschäftigten werden mindestens so ent-lohnt, dass sie ihre Grundbedürfnisse befriedigen können.

Zeitarbeiter werden nur Rahmen der gesetzlichen Regelungen eingesetzt.

Es wird sichergestellt, dass die Arbeitszeit die jeweiligen gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen nicht überschrei-tet. Den Beschäftigten sind außerdem unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen in angemessenem Um-fang Pausen und Ruhezeiten zu gestatten sowie bezahlten Urlaub zu genehmigen.

## 4.7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheits-schutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und po-tenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitern, um Unfällen und Berufs-krankheiten bestmöglich vorzubeugen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine verantwortungsbewusste Arbeitspolitik an den Tag legen und aktive Sicherheits- und Gesundheitsvorsorge betreiben.

Ein sicheres und gesundheitlich unbedenkliches Arbeitsumfeld wird bereitgestellt, um Unfälle und Gesundheits-schäden zu vermeiden.

Notausgänge und ein System für Feuersalarm und -bekämpfung sind implementiert und jederzeit betriebsbereit. Brandschutzübungen werden gemäß den gesetzlichen Regelungen durchgeführt.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Bestandteile aller Betriebsabläufe und werden in die technischen, ökonomischen und sozialen Überlegungen mit einbezogen.

## 4.8. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie bei der Beschäftigung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und sicherstellen, dass die Sicherheitskräfte über die notwen-digen Qualifikationen und Schulungen verfügen. Es gilt das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt wer-den oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

## 5. Einhaltung des Lieferantenkodex

Unsere Lieferanten haben die Einhaltung der in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze zu überwa-chen. Sie haben der STAR-Gruppe auf Anfrage Selbstauskunft zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Standards nach diesem Lieferantenkodex nachweisen. Über Ereig-nisse, die den Grundsätzen dieses Lieferantenkodex entgegenstehen, haben sie die STAR zu unterrichten.

Unsere Lieferanten haben die Einhaltung der Prinzipien dieses Lieferantenkodex in ihrer eigenen Lieferkette si-cherzustellen und nachzuvollziehen.

Die STAR-Gruppe behält sich vor, die Einhaltung der Standards nach diesem Lieferantenkodex zu überprüfen. Dazu kann die STAR insbesondere Audits und stichprobenartige Kontrollen bei den Lieferanten durchführen.

Sollte ein Lieferant die Standards nach diesem Lieferantenkodex nicht einhalten, verpflichtet er sich, STAR un-verzüglich zu informieren und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen und diese nachzuweisen.

STAR behält sich vor, bei Nichterfüllung des Lieferantenkodex Abhilfemaßnahmen zu fördern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

Erstellt von		Version	8	Geändert von		Verteiler	Webseite
Erstellt am	03.2019	Klassifizierung	öffentlich	Geändert am	04.2022		Seite 7 von 7